

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Michael Günther * (bis 31.12.2022)
Hans-Gerd Heidel * (bis 30.06.2020)
Dr. Ulrich Wollenteit *¹
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
André Horenburg *¹
John Peters *
Victor Görlich
Dr. Johannes Franke
Anja Popp

¹ Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

Verfahren Luciano Lliuya gegen RWE: Abschlussstatement in der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2025 vor dem Oberlandesgericht Hamm

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	2
II. Der Weg bis hierher.....	5
III. Beweiserhebung zum Flutrisiko seit 30.11.2017.....	6
1. Die Rolle des Klimawandels	7
2. Weitere Risiken.....	8
3. Ort und zeitspezifische Gefahrenabschätzung.....	8

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

4. Zwei Gefahrenquellen	8
5. Weitere Aspekte	10
6. Zwischenergebnis	11
IV. Rechtliche Beurteilung zum Wahrscheinlichkeit des Flutrisikos.....	11
1. Abgrenzung des Risikos von der Gefahr	12
2. Zeitliche Komponente	12
3. Kriterium der hinreichenden Wahrscheinlichkeit	12
V. Beweisfrage zur Attribution	17
VI. Abschluss.....	19

A. Einleitung

Der Mensch verändert alles – sogar die Farbe von Bergen, auf einer Höhe von über 6000 Metern. Und hier geht es nicht um Rußpartikel aus den vielen Kohle-Kraftwerken der Beklagten, dem RWE Konzern – die wären in den peruanischen Anden nicht angekommen. Sondern um kleine, unsichtbare Moleküle, die als Treibhausgase die Energiebalance der Erdatmosphäre zerstören - und damit auch die Welt des Klägers. Deswegen sind wir hier.

Die Cordillera Blanca hat – so der Weltklimarat – auch aufgrund der weltweiten Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen von 1970 bis 2000 allein rund 35% ihrer Gletscher-Fläche verloren.¹ Für den nördlichen und zentralen Teil der peruanischen Anden wurde für den Zeitraum 1961-2009 ein Temperaturanstieg von

¹ G.O., J.A. Marengo, J.-P. Boulanger, M.S. Buckeridge, E. Castellanos, G. Poveda, F.R. Scarano, and S. Vicuña, 2014: Central and South America. In: Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. [Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change](#) [Barros, V.R., C.B. Field, D.J. Dokken, M.D. Mastrandrea, K.J. Mach, T.E. Bilir, M. Chatterjee, K.L. Ebi, Y.O. Estrada, R.C. Genova, B. Girma, E.S. Kissel, A.N. Levy, S. MacCracken, P.R. Mastrandrea, and L.L. White (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, S. 1517. [IPCC 5th Assessment Report, Working Group II](#): Chapter 27, Tabelle 27-3, S. 1517.

0,2 bis 0,45% pro Dekade festgestellt² – das war die Sachlage bei Erhebung der Klage. Sachlage war und ist auch, dass jede Tonne CO₂ die seit Klageerhebung emittiert wird, zu einem weiteren Verlust von Eismasse führt – auch in den Anden. Der 6. Sachstandsbericht wird im Hinblick auf den Einfluss des Menschen überdeutlich und unterlässt Ausdrücke mit Wahrscheinlichkeit, der Mensch verändert das Klima und das im Hinblick auf viele Auswirkungen auch unabänderlich.³ Das betrifft auch die tropischen Gletscher in der Cordillera Blanca.

Die Berge werden tatsächlich braun, der Kläger und alle anderen Menschen die in den Anden leben sehen das jeden Tag. Für den Kläger sind die wissenschaftlichen Kernfragen dieses Gerichtsverfahrens geklärt: i) steigende Temperaturen verändern die Berge und ii) die Stadt Huaraz und sein eigenes Haus sind von einer Gletscherflut aus der Lagune Palcacocha bedroht.

Für ihn waren die letzten Tage daher schon fast surreal. Seit Ende 2017 wartet er auf einen Abschluss, auf Schritte nach vorn. Heute fragt er sich, wie groß denn ein Risiko einer zerstörerischen Gletscherflut sein muss, damit sich daraus eine rechtliche Pflicht für große Verursacher ergibt.

Seit Ankündigung dieser Klage im März 2015 – fast genau 10 Jahre ist das her – sind aus den Kraftwerken der RWE AG rund 900 Mio. t CO₂ ausgestoßen worden, das ist fast doppelt so viel wie das gesamte Land Peru mit seinen rund 35 Mio. Einwohnern.⁴ Immer noch geht es weiter mit den klar klimaschädlichen Emissionen ohne Ausgleich für Schäden und Anpassungskosten – trotz der Klage und aller (auch dem Kläger natürlich bekannten) Anstrengungen von RWE zu klimaverträglichen Geschäftsmodellen zu wechseln.

Aber: Ist denn für die Auswirkungen dieser Emissionen und aller davon dafür niemand verantwortlich? Ist das einfach ein Lebensrisiko, mit dem der Kläger umgehen muss wie mit einer ihn zufällig treffenden Grippe? Wenn es nach der Beklagten geht, ist das so.

Ende 2017 hat dieses Gericht in öffentlicher Verhandlung das Gegenteil ausgeführt. Zugleich wurde auch deutlich wie die Beklagte denkt.

² Ebenda, Tabelle 27-1, S. 1507.

³ IPCC, 2014: [Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part A: Global and Sectoral Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change](#) [Field, C.B., V.R. Barros, D.J. Dokken, K.J. Mach, M.D. Mastrandrea, T.E. Bilir, M. Chatterjee, K.L. Ebi, Y.O. Estrada, R.C. Genova, B. Girma, E.S. Kissel, A.N. Levy, S. MacCracken, P.R. Mastrandrea, and L.L. White (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, United Kingdom and New York, NY, USA, S. 14.

⁴ [Carbon Majors Data Set RWE](#) 2015-2023.

Vorsitzender Richter Meyer: Es gibt ein grundsätzliches Problem der Daseinsvorsorge. So einen Fall gäbe es nicht in der industrialisierten Welt. Das Problem würde gelöst werden mit einem Damm oder anderen geeigneten Maßnahmen. Aber dort wo Geld fehlt in der Welt: Dürfen wir diese Leute alleine lassen, obwohl wir hier das Problem verursachen? Wäre das gerecht?

Dr. Posser als Rechtsanwalt für die Beklagte RWE: Ja, das wäre gerecht.

Und das gilt offenbar für alle Emissionen der Beklagten seit der Gründung des Konzerns 1898. Dabei emittiert RWE bis heute mehr als ganze Länder (etwa die Niederlande) und war jahrzehntelang Europas größter Einzelemittent von CO₂ (seit 2023 auf Platz 2), auf der Liste der internationalen Großemittenten, der sog. Carbon Majors List ist RWE heute auf Platz 44, bei Erhebung der Klage auf Platz 41.⁵ Ausdrücklich sagt die Beklagte zum Kläger bis heute:

„Das aus Kraftwerken des RWE-Konzerns emittierte CO₂ ist sinnlich nicht wahrnehmbar und für sich genommen völlig ungefährlich.“⁶

„Klima und globaler Klimawandel zu komplex, als dass die Beeinflussung durch einen einzelnen Emittenten spürbar oder messbar wäre, ... in solchen Fällen gehören Schäden zum allgemeinen **Lebensrisiko**.“⁷

Sie erkennt dabei, dass es hier eine Verursachung gibt, und zudem die Folgen des Klimawandels hier konkret vorhersehbar tausende von Menschen treffen – und eben auch den Kläger. Es handelt sich eben nicht um einen Blitzschlag aus dem Nichts.

Die Beklagte meint aber eben nun auch, dass das konkrete Risiko einer Gletscherflut um das wir hier gestritten haben, für den Kläger hinzunehmen ist – obwohl sicher weder der Vorstand noch die hier anwesenden Experten und Prozessbevollmächtigten die Lage von Huaraz und das Haus des Klägers als hinreichend sicher bezeichnen würden, um dort selbst zu wohnen. Die Beklagte hat nicht einmal einen Vertreter nach Huaraz geschickt. Es war ihm offensichtlich zu riskant.

Aber der Reihe nach.

⁵ [Klage von Saul Luciano Lliuya vom 23.11.2015.](#)

⁶ Schriftsatz der Beklagten vom 14.12.2017, S. 9.

⁷ Berufungserwiderung vom 10.07.17, S. 18; S. 24 f.

B. Der Weg bis hierher

Die Klage erhob Saül Luciano Lluyia am 23.11.2015⁸ und sie basierte u.a. auf dem Wissensstand des IPCC 5. Sachstandsbericht von 2014.

Das Landgericht Essen lehnte sie in der ersten Instanz 2015 ab, und sagte:

Aus wissenschaftlicher Sicht mag jede Emission kausal sein, bei der Frage der rechtlichen Zuordnung einzelner Emittenten hilft das allerdings nicht weiter. Man benötige insgesamt eine „lineare Verursachungskette“ von einer bestimmten Emissionsquelle zu einem bestimmten Ereignis oder Schaden.

„Die Beklagte ist keine Handlungsstörerin, da sie die Beeinträchtigung auch nicht adäquat verursacht hat. Die Adäquanztheorie schränkt die Conditio-sine-qua-non-Formel ein, um nicht gänzlich unwahrscheinliche Kausalverläufe eine Haftung auslösen zu lassen. Das Ereignis muss demnach die Möglichkeit eines Erfolges der eingetretenen Art generell nicht unerheblich erhöht haben (vgl. z.B. BGH NJW 72, 195). ... der Anteil der einzelnen Treibhausgasemittenten am weltweiten Klimawandel derart gering, dass der einzelne Emittent, und sei es ein Großemittent wie die Beklagte, die möglichen Folgen des Klimawandels nicht in erheblicher Weise erhöht.“⁹

2017 kam dann der Zwischenbefund der Berufungsinstanz, in der wir uns bis heute befinden. Das Gericht lehnte zu fast jedermanns Überraschung alle gegenteiligen Rechtsauffassungen der Beklagten ab und wendete § 1004 Abs. 1 BGB auf den Fall an, wie es der Kläger beantragt hatte.¹⁰ Der Senat des OLG Hamm hat im Verfahren folgende wichtige Punkte festgelegt:

- Deutsches Recht ist in diesem Fall anwendbar,
- das Zivilrecht ist trotz überlappender Pflichten von Staaten anwendbar,
- die Anwendung der „Geschäftsführung ohne Auftrag“¹¹ über öffentliche Kosten ist zumindest möglich,
- rein rechtlich gibt es keine Einwände dagegen, die Kausalität zwischen Handlung (Emissionen aus den Kraftwerken der Beklagten) und der Störung (Risiko einer Eigentumsstörung beim Kläger) herzustellen,
- die Tatsache, dass es mehrere Mitverursacher gibt, spricht nicht gegen eine zivilrechtliche Haftung

⁸ [Klageschrift vom 23.11.2015](#).

⁹ [Urteil des Landgericht Essen vom 15.12.2016](#), S.8.

¹⁰ [Hinweis- und Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm von 30.11.2017](#).

¹¹ Juristischer Fachbegriff zur Bezeichnung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses, welches Anwendung findet, wenn jemand ein Geschäft für jemanden anderen übernimmt. Im vorliegenden Fall könnte RWE verpflichtet sein, Schutzmaßnahmen am Gletschersee vorzunehmen. Wenn das jemand an ihrer Stelle übernimmt, dann greift die Geschäftsführung ohne Auftrag, sodass RWE nur die Kosten zu übernehmen hat.

- aufgrund der hohen Emissionen von RWE das erforderliche Maß der Erheblichkeit erreicht ist,
- entgegen der öffentlichen Äußerungen von RWE, führt ihre Haftung nicht dazu, dass jeder Autofahrer haftbar wäre
- der Antrag des Klägers ist hinreichend bestimmt
- der Anspruch gegen RWE ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil RWE eine Genehmigung nach dem deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz hat
- Die Handlung von RWE muss nicht rechtswidrig sein
- Es handelt sich nicht um einen Fall von Haftung für Naturereignisse, daher ist die BGH-Rechtsprechung zu Mehltau, und Wollläuse und Kaltluftsee nicht anwendbar
- Zurechenbarkeit und Vorhersehbarkeit besteht ab dem Jahr 1958¹² (und es sollte betont werden, dass der Kläger seinen Anspruch von jeher nur auf Emissionen ab 1965 gestützt hatte, weil für frühere Zeiten keine verlässlichen Daten vorliegen)
- Es liegt keine Verjährung, weil es sich um ein dauerhaftes Tun handelt und RWE tatsächlich seit Erhebung der Klage nichts getan hat, um dem Kläger zu helfen und eben KEINE Schutzmaßnahmen ergriffen hat. Dieser Zustand dauert auch seit November 2017 an, seitdem die Beklagte hier das Angebot einer Einigung trotz Aufforderung des Gerichts abgelehnt hat.
- Es besteht – entgegen der mehrfachen Versuche der Beklagten – ein hinreichendes Rechtsschutzbedürfnis, auch wenn natürlich mit dieser Klage das Problem nicht komplett beseitigt wäre, weil der Kläger nur einen kleinen Teil der Kosten der Schutzmaßnahmen gefordert hat.

C. Beweiserhebung zum Flutrisiko seit 30.11.2017

2017 ging es noch allgemein um das Risiko für Saul Luciano Lliuyas Grundstück, ein Auslöseereignis war nicht genannt.

Basis der Risikobetrachtung damals waren viele vom Kläger vorgelegten wissenschaftlichen Studien sowie eine amtliche Gefährdungskarte und das Gletscherinventar der lokalen Wasserbehörde.

Ausdrücklich sollten die Beweisfragen zur Flutgefahr und zur Zurechnung von RWE nach dem Beschluss vom November 2017 „parallel eingeholt“ werden, wohl auch weil die Klage von Anfang an den Zustand der Lagune und der Gletscher im

¹² [Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm von 1.07.2021](#), S.6.

Kontext des oder eben „mit Klimawandel“ abgestellt hat.¹³ Mit Beschluss vom 23.8.2018 hat das Gericht die Beweisfragen entkoppelt.¹⁴ Das führt heute zu beweisrechtlichen Problemen.

Auch nach der Verfügung des Gerichts vom 10.3.2025 spielt der Klimawandel als Einflussfaktor eine erhebliche Rolle sowohl im Hinblick auf die vom Gutachter Katzenbach/Hübl gewählte Methode der Gefahreneinschätzung, als auch im Hinblick auf die vom Kläger als notwendig eingeführte Betrachtung von Felsstürzen. Die gesamte Beweiswürdigung zum Risiko für das Haus des Klägers beruht auf einer Betrachtung der Vergangenheit, eine Vergangenheit die es nicht mehr gibt.

I. Die Rolle des Klimawandels

Eine vom Kläger vorgelegte wissenschaftliche Studie von Stuart-Smith kommt zu dem Schluss, dass etwa 95 % der regionalen Erwärmung in Huaraz auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen ist.¹⁵ Zudem stellen die Autoren fest, dass der beobachtete, erhebliche Rückzug des Palcaraju-Gletschers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (>99 % Wahrscheinlichkeit) nicht allein durch natürliche Variabilität erklärt werden kann, sondern im Wesentlichen auf dem anthropogenen Klimawandel und der damit verbundenen regionalen Erwärmung beruht.¹⁶ Ohne den anthropogenen Klimawandel gäbe es also den beobachteten starken Rückzug des Gletschers nicht. Sogar der Gletscherrückgang zwischen 1880 und 1940, bis zur ersten Flutkatastrophe nach dem Ausbruch des Palcacocha-Sees im Jahre 1941, ist laut der Studie eine frühe Auswirkung der anthropogenen Erwärmung.

Die Beklagte hat die Validität dieser Wissenschaft bestritten (u.a. RWE-Schriftsatz vom 15.12.21. Der Klimawissenschaftler Stefan Rahmstorf schreibt dazu aktuell folgendes:

„Nach der vorliegenden Studienlage wäre es absurd anzunehmen, man könnte mitten in einer derart rapiden Klimaerwärmung das Risiko eines Ausbruchs des Lake Palcacocha auf Basis von Daten aus der Vergangenheit berechnen, ohne explizite Berücksichtigung der fossilen Erderwärmung. Wer so tut, als sei in Huaraz kein Klimawandel am Werk, also kein menschlicher Fingerabdruck und

¹³ [Hinweis- und Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.11.2017](#), S. 3 f.

¹⁴ [Beschluss zu teilweise Abänderung des Beweisbeschlusses des Oberlandesgerichts Hamm](#).

¹⁵ Stuart-Smith, R.F., Roe, G.H., Li, S. *et al.* [Increased outburst flood hazard from Lake Palcacocha due to human-induced glacier retreat](#). *Nat. Geosci.* **14**, 85–90 (2021), S. 86 f.

¹⁶ Ebenda, S. 88.

*also auch kein Einfluss der anteiligen CO₂-Emissionen von RWE, der hat vielleicht Gründe sich das zu wünschen – die sachlichen Belege aber zeigen klar das Gegenteil.*¹⁷

II. Weitere Risiken

Es gibt zudem weitere Risiken, die im Verfahren nicht berücksichtigt wurden wie die anderen Lagunen. Das Gericht lehnte mit Beweisbeschluss vom 16.4.2024 ab, das additive Risiko auch von den anderen Lagunen zu berücksichtigen. Der Streitgegenstand wird eng gefasst obwohl natürlich die Risikobetrachtung sich auf beide bezieht. Der Sachverständige des Gerichts verschließt sich auf Anweisung des Gutachters also auch diesbezüglich die Augen, und macht das Risiko kleiner als es ist. Er hätte darauf auch selber hinweisen müssen, dieser Vortrag ergab sich ja gerade aus den vorliegenden Studien und auch der entsprechenden Stellungnahme der Gutachter im Auftrag des Klägers.

III. Ort und zeitspezifische Gefahrenabschätzung

Die Darstellungen des gerichtliche beauftragten Sachverständigen haben teilweise den Eindruck erweckt, es bestehe keine Flutgefahr in Huaraz und für den Kläger. Dies widerspricht allen fachkundigen Aussagen seit 2009 sowie der behördlichen Risikowahrnehmung. Warum gibt es sonst in der gesamten Stadt Evakuierungsschilder und Frühwarnsysteme? Die Datenlage in der Region ist so dicht wie kaum an anderen Stellen.

Erklären kann man sich das allenfalls mit Standards des gerichtlich beauftragten Gutachters, die hier komplett entkoppelt sind von der Realität und der sonst üblichen Risikobeurteilung im Hochgebirge.

Der Senat hat sich festgelegt, dass für die Beweiserhebung von § 1004 BGB eine konkrete, orts- und zeitbezogene Betrachtung braucht. Wir waren davon ausgegangen, dass die objektive Risikoeinschätzung reicht.

IV. Zwei Gefahrenquellen

Der Gerichtsgutachter beachtet Permafrost und Felsstürze nicht, und legt auch im Hinblick auf andere Parameter keine worst case Betrachtung an.

Das Problem ist, dass beide Gefahrenquellen real und zeitbezogen sind, also in den nächsten 30 Jahren relevant: der Abbruch von Hängegletschern und Felsstürze wegen tauendem Permafrost. Die Methoden, die hier die Sachverständigen auf der

¹⁷ Rahmstorf, Stefan: [Andengletscher geschrumpft wie nie zuvor im Holozän](#), Spektrum.de SciLogs, 16.3.2045.

klägerischen Seite anwenden, sind so konkret, wie man bei einer Gefahrenprognose sein kann. Sie haben gezeigt, dass gute Hinweise vorliegen, dass es 1947 zu einem Felssturz kam.

Der anerkannte Gletscherforscher Prof. Dr. Wilfried **Häberli** hat dazu im Auftrag des Klägers folgende Untersuchung durchgeführt:

- Schritt 1: Feststellung, dass im alpinen **Hochgebirge** mit Permafrost und Gletscher über 2000m (Fischer) sowie Steilhängen die Felssturzhäufigkeit um den Faktor 5 (Wiederkehrdauer ist von 20 Jahren auf ca. 4-5 Jahre) zunimmt
- Schritt 2 – Feststellung, dass es auch in Peru Fälle gibt
- Schritt 3 – Übertragung der Erkenntnisse aus den Alpen auf die peruanischen Anden in Bezug auf eine Fläche definiert durch Höhenlage und Steilhänge.
 - In den Alpen mit 10.000 Jahre pro m² Steilhänge ist die Fläche deutlich größer als in Peru, weil es dort wärmer ist. Daher wird ein Umrechnungsfaktor von 2500 in Peru angewandt. Die Berge in Peru sind anfälliger als in den Alpen.
 - Der Wert pro m² ist auf die Lagune Palcacocha zu übertragen. Dann ergibt sich, dass es alle 250 Jahre zu einem Bergsturz kommt ohne reale Klima-Änderungen.
 - Um die Veränderungen durch die Klimakrise einzubeziehen, wird ein sog. „Klimafaktor“ von 2-4 angewandt. Das Ergebnis ist dann eine Wiederkehrdauer von 125-65 Jahre.
 - Auf den **Permafrost** bezogen ergäbe sich die Wiederkehrdauer von 1000 Jahren, auf die Lagune Palcacocha bezogen wären das dann 100 Jahre plus Faktor 2-4 (35 bis 50 Jahre).

Die Wahrscheinlichkeit pro Jahr ist damit nach Häberli viel höher als man in der Schweiz bei Lawinenstürzen akzeptiert.

Zusätzlich hat der Kläger Untersuchungen von BGC Engineering Inc., insbesondere durchgeführt von Prof. Dr. Lukas Arenson, vorgelegt. Diese Studie beschäftigt sich mit der lokalen Erhebung von Felsstürzen. Der Kläger hielt dies für notwendig, weil der vom Gericht beauftragte Sachverständige schlichtweg „keine Hinweis“ für Bergstürze an der Laguna Palcacocha gesehen hat. Dass es keine Hinweise gibt ist nicht richtig. Die lokale Feststellung wird dadurch erschwert, dass Felsstürze in die Lagune fallen und Überreste sich am Seeuntergrund ablagern, also nicht ohne weitere sichtbar sind. So ist es beispielsweise beim Hualcan Sturz im Jahr 2010 gewesen. In der Folge werden systematisch die vergangenen Bergstürze unterschätzt.

Tatsächlich gibt es aber Hinweise auf Bergstürze. Dazu hat die klägerische Seite auf Bildern konkrete Bergstürze gezeigt und sich mit den lokalen Verhältnissen (Steil, hoch, Geologie und Gestein) beschäftigt. Die Sachverständigen im Auftrag des Klägers konnten auch darlegen, dass die globale Erwärmung zu Permafrosttauen führen und daher Stürze von Felsmassen, die durch Permafrost stabilisiert werden, in der Zukunft immer wahrscheinlicher wird.

An dieser Stelle hat der gerichtlich beauftragte Sachverständige die entscheidende Gefahrenquelle für das Auslösen einer Flutwelle, nämlich Felsstürze, nicht sachgemäß berücksichtigt. Seine Untersuchung hören mit dem Argument auf, dass laut Behörden keine Hinweise auf Felsstürze bestehen würden. Unabhängig davon, dass diese Behauptung unrichtig ist, rechtfertigt sie das Aussparen eines gesamten Gefahrenherdes nicht. Als Sachverständiger im Auftrag des Gerichts wäre es seine Aufgabe gewesen, seinen Sachverstand anzuwenden, um zu einer wissenschaftlich fundierten Einschätzung der Lage vor Ort zu kommen, die über die behördliche Dokumentation hinausgeht.

Trotzdem behauptet er in der mündlichen Verhandlung mit seinen Erkenntnissen „auf der sicheren Seite“ zu sein. Anforderung des Gerichts war eine Prozentzahl der Wahrscheinlichkeit. Ein Problem ist hier, dass der Gutachter ausgehend von einer an einem 45 jährlichen Ereignis entwickelten Methode in der mündlichen Verhandlung an vielen Stellen den Eindruck der absoluten Sicherheit erweckt hat. Er meint, er habe auf der sicheren Seite gerechnet, obwohl er einen mittleren Seepegel angenommen hat. Er geht sogar so weit, hier in öffentlicher Verhandlung seine statistische Zahlenreihe schlicht auf 83 Jahre zu erweitern. Dabei nimmt er ohne wissenschaftliches Fundament an, dass vor 2003 **keine Lawinen** stattgefunden haben und verlautbart daher einen vermeintlich noch geringeren Wahrscheinlichkeitswert von 0,25%. Das ist wissenschaftlich unseriös.

Zusammengefasst wirft der gerichtliche Gutachter Ergebnisse aus, die für den Kläger immer noch nicht komplett nachvollziehbar sind, und die in jedem Fall eine deutlich geringere Gefahr darstellen als die peer reviewten Studien, die der Kläger am Anfang des Verfahrens eingebracht hat.

V. Weitere Aspekte

Insbesondere zu der Fähigkeit der lokalen Behörden den Wasserspiegel der Laguna Palcacocha zu kontrollieren sowie den Ausführungen des gerichtlich beauftragten Sachverständigen zu der Höhe einer Flutwelle ist folgendes Auszuführen:

- Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2025 darauf hingewiesen, dass es möglicherweise der Beklagten RWE nicht zugerechnet werden kann, dass meint die örtlichen Behörden die Wasserhöhe der in Frage stehenden Lagune wie mit einem Überlauf kontrollieren würden. Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den an der Lagune angebrachten Siphons um eine provisorische Lösung handelt, die keine zuverlässige Absenkung gewährleistet. Es darf keinesfalls fälschlich der Eindruck entstehen, dass die Behörden ohne Baumaßnahmen das Risiko abstellen können. Das entspricht schlichtweg nicht der Realität vor Ort.
- Der Gutachter hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt², dass eine Flutwellenhöhe von 20cm sind „bedeutungslos“ sei und für die Bausubstanz nicht gefährdend. Der Kläger hat bereits auf Verweis auf behördliche Feststellungen vorgetragen, dass diese Höhe unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fließgeschwindigkeit durchaus gesundheits- und lebensgefährlich ist. Zudem trifft der Sachverständige diese Feststellung „ins Blaue hinein“, denn es wurde von ihm nicht geprüft oder diskutiert, dass diese Beeinträchtigung eine Unterspülung auslösen kann.

VI. Zwischenergebnis

Die Sachverständigen sind sich einig, dass eine Flutgefahr besteht. Aus Sicht des Klägers müsste sie aber deutlich höher beziffert werden als es der gerichtlich beauftragte Sachverständige tut. Grund dafür ist, dass Felsstürze und die Wirkung des Klimawandels nicht hinreichend berücksichtigt wurde.

D. Rechtliche Beurteilung zur Wahrscheinlichkeit des Flutrisikos

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass der Fall hier schwierig ist, weil der Schaden noch nicht eingetreten ist. Wir haben hier ein Risiko zu beurteilen, das ist das erste hier zu beurteilende Tatbestandsmerkmal. Die konkrete Betroffenheit meines Mandanten ist zu beurteilen. RWE meint hier handle es sich um ein Risiko, dass dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen ist.

Es muss eine Gefahr mit einer gewissen zeitlichen Nähe vorliegen und eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsverletzung bestehen. Für das zeitliche Element hat der Senat bereits 30 Jahr festgelegt. Aus unserer Sicht sind auch die anderen Kriterien erfüllt.

I. Abgrenzung des Risikos von der Gefahr

Vorliegend ist zwischen Risiko und Gefahr zu unterscheiden. Unter Risiko versteht man in der Geographie das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Das heißt, dass das Risiko immer eine Gefahr ist, die sich auf ein zu schützendes Gut konkret auswirkt. Demzufolge ist ein Giftpilz im Wald eine Gefahr und wird zum Risiko für jemanden, wenn er gegessen wird. Der rechtliche Risikobegriff richtet sich nach § 1004 BGB. Laut einem Beschluss des Senats des Oberlandesgerichts Hamm vom 16.04.2025 geht es „bei § 1004 Abs. 1 BGB von vornherein um den Anspruch auf Abwehr bereits bestehender oder Unterlassung (erneut) drohende konkrete Beeinträchtigungen, mithin um akut vorliegende oder zu erwartende Eingriffe Dritter in die rechtliche oder tatsächliche Herrschaftsmacht eines Eigentümers.“

Daher ist hier die Gefahr in Zusammenhang mit dem konkreten Wirkungsbezug zum gefährdeten Subjekt bzw. Schutzgut zu berücksichtigen, um das Risiko zu beurteilen.

II. Zeitliche Komponente

Das Gericht hat sich hier auf die 30 Jahre festgelegt aus Gründen, die auch mit der zu erwartenden Rechtsgutsverletzungen zu tun haben. Was in 30 Jahren mit dem Haus des Klägers passiert, ist ansonsten zu unklar.

Der Kläger hat sehr wohl wahrgenommen, dass der Senat an dieser Stelle (also um rechtfertigen, dass er keinen kürzeren Zeitraum angenommen hat) u.a. auf die mögliche Beeinträchtigung etwa 55.000 Menschen abgestellt hat.

Damit ist aus Sicht des Klägers dieser Gesichtspunkt aber nicht „aufgezehrt“ – dazu sogleich.

III. Kriterium der hinreichenden Wahrscheinlichkeit

• Rechtsprechung zur Konkretheit der Gefahr

In der mündlichen Verhandlung hat der Senat auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs verwiesen, der als der sog. „**Silvesterraketenfall**“ bekannt ist.¹⁸ Worum geht es da? Eine zunächst senkrecht nach oben fliegende Silvesterrakete, die dann plötzlich seitwärts abdriftete und durch einen kleinen Spalt in eine Scheune eindrang. Völlig unvorhersehbar und in keiner Weise greifbar.

¹⁸ BGH, Urteil vom 18.09.2009 - V ZR 75/08.

Der BGH verneinte einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch im Moment des Raketenstarts, weil der nachfolgende Geschehensablauf „letztlich als zufallsabhängig“ erscheine – oder anders gesagt: weil die Eintrittswahrscheinlichkeit anders als bei Hochwasser, Mauereinbruch und eben beim Risiko einer Gletscherseeausbruchsflut verschwindend gering ist. Es ist einfach komplett unwahrscheinlich, dass eine Silvesterrakete umdriftet. Daher war also das konkrete Risiko erst gegeben, als die Silvesterrakete abbog.

Wir sehen nicht, an welcher Stelle das Gericht diesem Fall einen konkreten und besonders engen Beweismaßstab entnehmen kann. Es ging hier nicht um die Eintrittswahrscheinlichkeit des Feuers im Zeitpunkt des Anzündens der Rakete – sondern um den zufälligen Zeitpunkt des waagerechten Abknickens. Das ist ein klassischer Fall des „völlig unwahrscheinlichen“ Verlaufs. Prof. Gsell schreibt dazu zutreffend, dass diese Entscheidung keinen Maßstab bilden kann.

Statt des „Silvesterraketenfalls“ ist hier vielmehr der „**Giftschlangen-Fall**“¹⁹ des Oberlandesgerichts für die Einordnung des Risikos aufschlussreich. Dort war es wie folgt: Das Gericht erkannte den Unterlassungsanspruch an, weil der Nachbar des Klägers 25-30 Giftschlangen hielt, ohne dass es notwendig war darzulegen, dass diese bereits entwichen waren oder ein Riss im Terrarium war. Problematisch ist daher, dass die Betrachtungsweise des gerichtlich beauftragten Sachverständigen letztlich rein rückwärtsgewandt ist, obwohl er sich auf die nächsten 30 Jahre hin ein Urteil erlaubt. Er schließt auf die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr in der Zukunft nur aufgrund von Rückschlüssen in die Vergangenheit. Das passt schlicht nicht mehr in das Jahr 2025.

- **Hoher Maßstab auf Basis der Beweisaufnahme**

Der Sachverständige im Auftrag des Gerichts hat immer wieder den Maßstab von 50% angeführt. Die rechtliche Einschätzung, was als hinreichend zu qualifizieren ist, obliegt allerdings nicht ihm, sondern dem Gericht. Den Maßstab hat er mit seinem Gutachten von Juli 2023 eingeführt ohne Anlass und mit dem Ergebnis, dass die **gesamte Beweisführung verzerrt** wurde.

Der in Bezug genommene Fall des OLG Köln kam aus dem Bereich der Arzthaftung und diente der Beweiserleichterung bei einem Fall einer Fehlgeburt.²⁰ Nichts im Gesetz oder in der Rechtsprechung zum § 1004 BGB zeigt auf eine solche Notwendigkeit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Aus Klägersicht kam der Wahrscheinlichkeitsmaßstab von über 50% völlig überraschend und hat dazu geführt, dass der gerichtlich beauftragte Sachverständige

¹⁹ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.12.2003 - 14 Wx 51/03

²⁰ OLG Köln, Urteil vom 28.05.2003, 5 U 77/01

eine für das Hochgebirge angemessene Risikobetrachtung überhaupt nie vorgenommen hat. Die Methode war von Anfang an verzerrt – damit konnte der Kläger nicht rechnen. Das ist schlicht völlig unüblich. Wie unser (allseits wohl anerkannter) Gutachter bereits vorhin ausgedrückt hat, ist aber selbst 1-3 % für die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts **nicht** niedrig.

Der Kläger hat die Wahrscheinlichkeitsbetrachtung des gerichtlich beauftragten Sachverständigen angemessen ergänzt und kommt dazu, dass eine Wahrscheinlichkeit von 30% vorliegt.

- **Es kommt nicht auf die vermeintlich klare Prozentzahl an**

Mit Beweisbeschluss vom 16.04.2024 hat das Gericht den Gutachter gebeten, eine Prozentzahl für die Eintretenswahrscheinlichkeit auszuwerfen. Das mag hilfreich sein, ist aber nicht notwendig und vor allem nicht ausreichend für die rechtliche Bewertung. Dazu haben inzwischen mehrere hochrangige Zivilrechtler:innen Stellung bezogen.

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergeben sich zwei Linien:

- Einmal wird das Risiko numerisch beschrieben (Numerischer Ansatz) und andererseits genügt dem Bundesgerichtshof sehr oft auch die sog. Schadensneigung der Sache, so dass eine numerische Wahrscheinlichkeit überhaupt keine Rolle spielt. Davon war – ehrlich gesagt – der Kläger bei Klageerhebung auch ausgegangen. Diese Rechtsprechung ist etabliert. Für den vorliegenden Fall lässt sich folgendes sagen:
 - Selbst nach dem Gutachter beträgt die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts deutlich unter 3 % in 30 Jahren, zuletzt 1 %
 - Es steht - aus Sicht des Klägers - fest, dass eine Gefahrenquelle insgesamt nicht berücksichtigt wurde – die hohe Felssturzgefahr.
 - Damit wären hier numerisch Gefahrenquellen zu addieren, dann kommt man zu ca. 3% und addiert rund 6% (BGC und Häberli ohne Klimafaktor nach dem gerichtlichen Gutachter), und damit rund 10% oder aber (konservativ geschätzten) rund 30% des Klägers.
- Zusätzlich wäre qualitativ zu berücksichtigen – wissenschaftlich unbestreitbar – dass der Klimawandel sich auf praktisch alle Erdsystemprozesse auswirkt. Auch konkret am Gletscher und im Hinblick auf den Zustand der Lagune, was der Gutachter nicht berücksichtigt hat. Würde dies nicht berücksichtigt werden, hieße das,

dass der Klimawandel keinen Einfluss hat und zu keinem höheren Risiko führt. Der Wirkzusammenhang Klimawandel und Risikoerhöhung im konkreten Fall ist aber wissenschaftlich qualitativ eindeutig.²¹ Sofern das Gericht dies nicht anerkennt, ist das ein massiver Bewertungsfehler.

Insgesamt passt die Situation nach Beweisaufnahme eher in die Gruppe der **Schadensneigung**. Dazu finden sich in der Rechtsprechung beispielsweise der Theater-Fall²², der Fall der Mauer auf der Grundstücksgrenze²³ oder auch der Apfelschorf-Fall²⁴, in dem es heißt:

„Eine Gefahr muß, wenn sie Abwehrrpflichten auslösen soll, nicht schon konkret greifbar sein. Inhalt und Umfang einer Warnung und auch ihr Zeitpunkt werden wesentlich durch das jeweils gefährdete Rechtsgut bestimmt und sind vor allem von der Größe der Gefahr abhängig.“

Diesen Fällen ist gemein, dass eine numerische und detaillierte Aussage zu Eintretenswahrscheinlichkeiten nicht erforderlich war. Das heißt aus Sicht des Klägers: Die Gefahr der Gletscherseerausbruchsflut ist auch für den Kläger gegeben, beim Apfelschorf Fall ging es nicht einmal um Eigentum, sondern nur um Ernteaussfälle. Nur um das klar zu sagen: wir sehen hier keinen Unterschied zwischen Verkehrssicherungspflichten und § 1004 BGB. Nach meiner Einschätzung würde es der Bundesgerichtshof auch so sehen, so auch Prof. Kieninger.

- **Aber trotzdem zu den Zahlen (die hier in keiner Weise allein relevant sind)**

Eine Wahrscheinlichkeit von 3% ist nicht gering. Ganz laienhaft mal ausgedrückt: Ich wohne direkt neben dem Flughafen Fuhlsbüttel in Hamburg. 3% von 100 Flugzeugen, wären 3 innerhalb von 30 Jahren die in meinen Garten stürzen. Das würde niemand als allgemeines Lebensrisiko hinnehmen. 3% sind 10-mal höher als die Wahrscheinlichkeit in Deutschland bei einem Autounfall tödlich zu verunglücken. Die Beklagte spricht sich für 50% als erforderlichen rechtlichen Maßstab aus, obwohl das nicht einmal der eigenen Sicherheitspraxis entspricht. Nach den geltenden und von der Beklagten letztlich selber mitarbeitenden Richtlinien für Restseen und

²¹ Rahmstorf, Stefan: [Andengletscher geschrumpft wie nie zuvor im Holozän](#), Spektrum.de SciLogs, 16.3.2045.

²² BGH Urteile NJW 2006, 610

²³ OLG Düsseldorf, 5.12.1990, 9 U 101/90

²⁴ BGH NJW 1981, 1603, beck-online

dauerhafte Böschungskanten beim Bergbau gilt für die Abwehr von Personenschäden eine Wahrscheinlichkeit von 1,2% in 30 Jahren.²⁵

Niemand würde ein Hochhaus, dass der Sachverständige im Hinblick auf die Bodenmechanik mitplanen würde, abnehmen und bezahlen, wenn dieses innerhalb von 30 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 3% einstürzen würden. Das ist klar.

Das Gericht muss hier ein qualitatives Vorgehen wählen, gerade weil hier ein Präzedenzfall vorliegt.

- **Abgrenzung zur öffentlichen Risikovorsorge**

Das Gericht scheint der Auffassung zu sein, dass normativ die Wahrscheinlichkeit höher sein muss als bei „öffentlicher Risikovorsorge“. Dieser Maßstab würde sonst dazu führen, die Beklagte einer allgemeinen Risikovorsorgepflicht zu unterwerfen. Das gilt hier nicht, denn damit wird verkannt, dass die Beklagte das hier maßgebliche Risiko verursacht hat. Vorliegend geht es nicht um allgemeine Risikovorsorge, sondern um Haftung für eine Risikoerhöhung. Bei der Katastrophenvorsorge geht es dagegen um nicht verursachte Vorsorge im Risikovorfeld.

Die Voraussetzungen für die Katastrophenvorsorge müssen daher normativ entgegen der Auffassung des Senats gerade strenger sein, als für die Verursacherhaftung. Diese Rechtsauffassung das Gericht im Hinweisbeschluss 2017 auch hier schon grundsätzlich anerkannt, indem die Anwendbarkeit der Mehltau-Entscheidung ablehnte, weil es vorliegend nicht um eine Haftung für Naturereignisse ging.²⁶

Gericht widerspricht sich mit Hinweisbeschluss vom 16.04.2024 selbst im Gegensatz zu den ersten Beschlüssen, indem es auf die Argumentation zurückfällt, die das hier streitgegenständliche Risiko implizit als „Naturereignis“ einordnet.

Es gilt daher:

Im allgemeinen Hochwasserschutz gilt, dass der Staat zum Schutz vor (abstrakten) Gefahren tätig wird. Der Staat betreibt damit Vorsorge vor Risiken, also noch im Vorfeld eines Risikos. Darin unterscheidet er sich grundlegend von Privaten, denen – auch nach dem Vortrag des Klägers – keine allgemeine Pflicht zum Hochwasserschutz obliegt.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um diese Konstellation, sondern um einen aktiven Beitrag der Beklagten zum Risiko. Es geht nicht um eine Haftung für unzureichende Risikovorsorge, sondern um eine Haftung für konkrete Risikoerhöhung. Die Verursacherverantwortlichkeit legitimiert hier eine Haftung für das Risiko – unabhängig davon, ob es um die öffentliche Hand oder einen Privaten geht.

²⁵ Bezirksregierung Arnsberg: [Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke](#)

²⁶ [Hinweis- und Beweisbeschluss des Oberlandesgericht Hamm von 30.11.2017](#), S. 2 f.

- **Keine besonders strenge Auslegung des § 1004**

Im Beschluss vom 16.04.2024 meint das Gericht, dass wegen der teleologischen Erweiterung der Norm bei der Erstbegehung eine enge Auslegung notwendig sei. Das ist aus Sicht des Klägers unhaltbar. Der vom Gericht zitierte Kommentar meint dies zwar, aber ohne Belege.²⁷ Die dort referenzierte Kasuistik trägt das nicht, sondern nur, dass bei einer Erstbegehungsfahr (logischerweise) keine tatsächliche Vermutung der Wiederholung greift.²⁸

Zudem beinhaltet die Kasuistik ausschließlich Äußerungsdelikte. Die Frage, ob jemand noch einmal etwas sagt, obwohl er dies schon einmal getan hat gegenüber der Frage, ob er etwas zum ersten Mal sagt, ist etwas ganz anderes als eine naturwissenschaftliche Kausalität. Daraus ergibt sich nicht, dass das Risiko höher sein muss als bei der Wiederholungsfahr, sondern Gleichwertigkeit wie bereits schriftlich dargelegt. Warum sollte die Abgrenzung der Freiheitssphären bei § 1004 BGB anders laufen, wenn eine erstmalige Beeinträchtigung besteht, als bei einer wiederholten? Präventionszweck der Norm ist der Gleiche, deswegen gilt eine erweiterte Auslegung.

E. Beweisfrage zur Attribution

Neben der Beweisfrage zum Risiko einer Flut hat das Gericht als zweite Beweisfrage den Beitrag der Beklagten RWE zur globalen Erwärmung und damit zum Zustand des Gletschersees Palcacocha aufgestellt.²⁹

Grundsätzlich genügt es nach dem Bundesgerichtshof, wenn ein Ereignis oder eine Handlung mitursächlich ist.³⁰

Der Kläger hat im April 2021 bereits eine Attributionsstudie vorgelegt.³¹ Die Studie kommt zu dem Schluss, dass etwa 95 % der regionalen Erwärmung in Huaraz auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen ist.³² Zudem stellen die Autoren fest, dass der beobachtete, erhebliche Rückzug des Palcaraju-Gletschers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit (>99 % Wahrscheinlichkeit) nicht allein durch natürliche Variabilität erklärt werden kann, sondern im Wesentlichen auf

²⁷ BeckOGK/Spohnheimer, 1.2.2025, BGB § 1004 Rn. 271.

²⁸ BGH NJW 1986, 2503 (2505); OLG Hamm NJW-RR 1995, 1399 (1400); OLG Köln NJW-RR 1993, 97 (98).

²⁹ [Hinweis- und Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.11.2017](#), S. 3 f.

³⁰ BGH 19.4.2005, VI ZR 175/04.

³¹ Stuart-Smith, R.F., Roe, G.H., Li, S. *et al.* [Increased outburst flood hazard from Lake Palcacocha due to human-induced glacier retreat](#). *Nat. Geosci.* **14**, 85–90 (2021).

³² Ebenda, S. 86, 88.

dem anthropogenen Klimawandel und der damit verbundenen regionalen Erwärmung beruht.³³ Ohne den anthropogenen Klimawandel gäbe es also den beobachteten starken Rückzug des Gletschers nicht. Durch diesen klimawandelbedingten Gletscherrückgang hat sich das Gletscherflutrisiko deutlich erhöht und stellt heute eine „kritische Bedrohung“ für die Stadt Huaraz dar.³⁴

Mit seinem Beschluss vom 1.7.2021 verkennt das Gericht den Inhalt.³⁵ Die Frage wie sich die globalen Temperatursteigerungen auch lokal auswirken ist Gegenstand der Studie. Dort werden lokale Temperaturdatensätze mit den globalen Phänomenen abgeglichen. Zugrunde liegt ein Modell des maßgeblichen Gletschers, der sich um mehrere Meter zurückgebildet hat. Der Studie liegt eine Massenbilanzanalyse zugrunde. Die Erhöhung der Temperaturen bisher fließt in den folgenden 30 Jahren ein, sowie die daran anschließenden Emissionen.³⁶

Offen ist eigentlich nur der Beitrag der Beklagte („sichtbar und messbar“) als Risikoerhöhung. Mit Beschluss vom 1.07.1958 hat das Gericht jedenfalls festgestellt, dass ab dem Jahr 1958 der Zusammenhang zwischen CO₂-Emissionen und der globalen Erwärmung „gerichtsbekannt“ und daher auch für die Beklagte vorhersehbar war.³⁷

Die Carbon Majors Studie³⁸ dient zudem als Grundlage für den Anspruch des Klägers. Sie wurde seitens der Beklagten mit zahlreichen Argumenten kritisiert. Aus Sicht des Klägers liegt – wie bereits vorgetragen – die Beweislast für den konkreten Verursachungsbeitrag bei RWE.³⁹

Die Zuordnung der Emissionen zum Gletscherrückgang ist technisch möglich, wenn auch nicht erforderlich bzw. mit Hinblick auf § 287 Zivilprozessordnung unverhältnismäßig. Im Schriftsatz vom 29. 09.2017 hat der Kläger den Verursachungsbeitrag von RWE bereits substantiiert und sogar anteilige Erwärmung zugeordnet.⁴⁰ Der Verursachungsanteil hängt nicht „mangels konkreter Anhaltspunkte völlig in der Luft“.

Aus Sicht des Klägers könnte die zweite Beweisfrage zur Attribution innerhalb weniger Monate geklärt werden.

³³ Ebd., S.88.

³⁴ Ebd.

³⁵ [Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 1.07.2021.](#)

³⁶ Marzeion B, Cogley JG, Richter K, Parkes D. Glaciers. Attribution of global glacier mass loss to anthropogenic and natural causes. Science. 2014 Aug 22;345(6199):919-21. doi: 10.1126/science.1254702. Epub 2014 Aug 14. PMID: 25123485.

³⁷ [Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 1.07.2021.](#) S. 6.

³⁸ Heede, Richard, Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854-2010 – Methods & Results Report

³⁹ [Schriftsatz des Berufungsklägers vom 5.09.2017.](#) S. 11 f.

⁴⁰ [Schriftsatz des Berufungsklägers vom 29.9.2016.](#) S. 17.

F. Abschluss

Was wäre hier jetzt nach allem gerecht? Wir meinen, es wäre gerecht, das Gesetz vollständig anzuwenden, und auf der Basis der durch den Kläger ergänzten Beweisaufnahme in die nächste Phase einzutreten. Das bedeutet, dass im nächsten Schritt die Beweisfrage zur Attribution zu klären wäre.

Das Gericht hat bereits seit 2017⁴¹ Rechtsgeschichte geschrieben und wird zunehmend auch international gestützt. So hat etwa der Neuseeländische Supreme Court in der Sache **Fonterra** entschieden, dass ein Einzelner auf Grundlage des „public nuisance“ (ein Rechtsinstitut ganz ähnlich zu § 1004 BGB) gegen mehrere Emittenten vorgehen kann.⁴² Die Klage befindet sich jetzt in der Beweisphase – so wie wir hier. Fonterra ist einer der größten Unternehmen in der Milch- und Fleischbranche. Daraus wird deutlich, dass die Lage sich für Großemittenten wie die Beklagte weiter zuspitzt: Die klimawissenschaftlichen Erkenntnisse werden immer präziser und die Rechte von Betroffenen immer häufiger von Gerichten anerkannt.

Hinweis: Dieses Plädoyer wurde von Dr. Roda Verheyen in der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2025 im Fall Luciano Lliuya gegen RWE gehalten. Es wurde mit der Unterstützung von John Peters, Clara Goldmann und Francesca Mascha Klein geschrieben.

⁴¹ [Hinweis- und Beweisbeschluss des Oberlandesgerichts Hamm von 30.11.2017.](#)

⁴² [Smith v Fonterra Co-Operative Group Limited](#) [2024] NZSC 5, vom 7.02.2024.